

RS OGH 2007/10/9 10Ob44/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2007

Norm

ABGB §1041 A1

ABGB §§1293 ff

ABGB §§1431 ff A

ABGB §1452

Rechtssatz

Wer aufgrund einer Ersitzung Rechte verliert, hat keinen Bereicherungsanspruch oder Verwendungsanspruch gegen den Ersitzenden. Dem Schutzzweck der Rechtsvorschriften über die Ersitzung entspricht es, gegen den Ersitzenden auch einen allfälligen Schadenersatzanspruch des ehemaligen Eigentümers auszuschließen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch des ehemaligen Eigentümers gegen Dritte wird durch die Ersitzung aber nicht berührt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 44/07d

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 44/07d

Veröff: SZ 2007/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122541

Im RIS seit

08.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at